

SATZUNG Kulturverein Dietramszell e.V.

in der Fassung vom 30.1.2005

§ 1: Name und Sitz

Der Verein heißt: Kulturverein Dietramszell

Der Verein hat seinen Sitz in Dietramszell.

Der Verein ist beim Amtsgericht eingetragen und führt die zusätzliche Bezeichnung e.V.

Der Verein ist gemeinnützig.

§ 2: Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Kultur- und Heimatpflege in der Gemeinde Dietramszell.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Aufwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3: Mitgliedschaft

Jedes Mitglied kann nur als eine Person vertreten sein. Eine Doppelmitgliedschaft ist ausgeschlossen. Jedes Mitglied hat daher nur eine Stimme.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder kann auf Beschluss des Vorstandes durch Ausschluss enden.

Ein Austritt kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des laufenden Jahres erfolgen. Eine Beitragsrückerstattung ist ausgeschlossen.

§ 4: Beitragspflicht

Alle erwachsenen Mitglieder zahlen den gleichen Mitgliedsbeitrag. Jugendliche zahlen einen ermäßigten Beitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Entgegennahme von Spenden für den Vereinszweck ist zulässig.

§ 5: Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. weitere vom Vorstand bestellte Ausschüsse.

§ 6: Mitgliederversammlung

Die eingeladenen und bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung. Einzuladen sind vom Vorstand alle Mitglieder durch schriftliche oder öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Vereins.

Die Mitglieder-Jahreshauptversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt; weitere ordentliche Mitgliederversammlungen können je nach Bedarf einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Wahl des Vorstandes,
- Entgegennahme der Jahresrechnung,
- Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.

Stimmenübertragung durch schriftliche Vollmacht ist zulässig.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8: Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart.

Der Verein wird durch die Vorstandsmitglieder einzeln vertreten. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der stellvertretende Vorsitzende und die anderen Vorstandsmitglieder den Verein nur vertreten können, wenn der Vorsitzende verhindert ist oder er Aufgaben an die anderen Vorstandsmitglieder delegiert.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Beschlüsse der Organe durchzuführen,
- Organe unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Die Frist der Einladung zu den Mitgliederversammlungen und zu den Sitzungen der weiteren Organe beträgt 8 Tage. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die weiteren Organe zur Beratung auch unverzüglich einladen.

§ 9: Ausschüsse

Bei Bedarf können weitere Ausschüsse gebildet werden.

§ 10: Auflösung

Der Verein kann, nachdem er seinen Vereinszweck erfüllt hat, mit Zustimmung der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins nach Erledigung aller finanziellen Verpflichtungen zu einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen, sozialen oder kirchlichen Zweck zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Dietramzell, 30. Januar 2005